



BESCHLUSS DES LANDESAUSSCHUSSES AM 26.03.2019

Bildungs- und Teilhabepaket:

Erhöhung der Leistungen für sozial benachteiligte Kinder und Entbürokratisierung der Inanspruchnahme von Leistungen

Begründung:

Leistungen für Bildung und Teilhabe, auch „Bildungspaket“ oder „Bildungs- und Teilhabepaket“ genannt, sind Leistungen, die in Deutschland im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Sozialhilfe hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf bzw. den Regelbedarfsstufen erbracht werden. Durch die Leistungen soll das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt werden (siehe Begründung zu Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Bundestags-Drucksache 17/3404, Seite 104). Das Bildungs- und Teilnahmepaket wurde 2011 mit dem „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Sozialgesetzbuches“, das mehr Förderung und neue Möglichkeiten zum Mitmachen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Sozialleistungsbezug vorsieht, aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von der Bundesregierung eingeführt. Das Bundesverfassungsgericht hatte zuvor geurteilt, dass die Regelleistungen nach SGB II („Hartz-4-Gesetz“) insbesondere im Hinblick auf die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am sozialen und kulturellen Leben nicht ausreichend sind.

Wichtige Bausteine dieses Bildungs- und Teilhabepakets sind zum einen die Lernförderung von Schülern als Ergänzung der schulischen Angebote (insbesondere Nachhilfeunterricht) sowie Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, insbesondere die Förderung von Mitgliedschaften in Vereinen in den Bereichen Sport, Spiel und Kultur, Musikunterricht sowie die Teilnahme an Freizeiten. Anspruch auf Lernförderung besteht, wenn die Förderung geeignet und erforderlich ist, um die im Bildungsplan des jeweiligen Bundeslands für den Bildungsgang festgelegten wesentlichen Lernziele zu verwirklichen. Es werden Gutscheine oder Direktzahlungen an den Anbieter erbracht. Im Hinblick auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben besteht ein Anspruch in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich je Kind/Jugendlichem bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets und Erbringung der Leistungen obliegt den einzelnen Bundesländern bzw. den Kommunen; für die hierfür aufgewendeten Mittel besteht eine Refinanzierungsmöglichkeit durch den Bund nach § 46 SGB II.

Die derzeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets vorgesehenen Leistungen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche sind vollkommen unzureichend:

- Die Lernförderung kann nach dem Gesetz nur in Anspruch genommen werden, wenn diese erforderlich ist, um die *wesentlichen* Lernziele zu erreichen. In der Praxis heißt das, dass die Versetzung des betreffenden Schülers ernsthaft gefährdet sein muss. Dies bedeutet zum einen, dass über die Frage, ob ein Schüler Anspruch auf Lernförderung hat, seine Lehrer, in der Regel der Klassenlehrer entscheidet. Weder die Eltern noch der Schüler selbst können bestimmen, ob und in welchem Fach das Kind Nachhilfe erhalten soll. Außerdem ist nach der derzeitigen Praxis eine Förderung ausgeschlossen, um in die gymnasiale Oberstufe bzw. in Ländern, in denen noch ein dreigliedriges Schulsystem besteht, in die Realschule oder das Gymnasium anstatt in die Hauptschule versetzt zu werden, obwohl genau das die späteren Zukunftschancen am Arbeitsmarkt massiv verbessern würde.
- Im Hinblick auf die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, also insbesondere die Förderung von Mitgliedschaften in Sportvereinen, von Musikunterricht und die Teilnahme an Kinder- und Jugendfreizeiten liegt es auf der Hand, dass 10 Euro im Monat für eine echte Teilhabe an derartigen Aktivitäten keinesfalls ausreichend sind. Dies wird auch daran deutlich, dass diese 10 Euro im Monat auch den Erwerb oder die Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen für derartige Aktivitäten umfasst. Möchte ein Kind also einen Sport ausüben, für den eine bestimmte Ausrüstung erforderlich ist – zum Beispiel Karate, wie der YouTube-Werbefilm der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration für das Bildungs- und Teilhabepaket zeigt – so muss auch diese Ausrüstung von diesen monatlichen 10 Euro finanziert werden.
- Darüber hinaus wurden im Rahmen der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe die Ausgaben für außerschulische Aktivitäten bei Jugendlichen aus dem Regelsatz für Kinder und Jugendliche des SGB II gestrichen, sodass diese, die während der Pubertät vor allem Angebote wie Kinos und Diskobesuche und eher in geringerem Maße Vereinsaktivitäten in Anspruch nehmen, sogar noch benachteiligt werden (Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Leistung_f%C3%BCr_Bildung_und_Teilhabe#cite_note-2).

Darüber hinaus ist die Beantragung und der Erhalt der Leistungen deutlich zu bürokratisch, hierdurch wird die Inanspruchnahme erschwert oder sogar ganz vereitelt. Bereits ein 2016 veröffentlichter Evaluationsbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und des Deutschen Kinderschutzbundes stellte fest, dass viele Leistungen nicht genutzt würden, da der Antrag zu aufwendig

sei und die Förderung nicht ausreiche, um beispielsweise neben dem Musikunterricht auch das Instrument zu finanzieren. An diesem Befund hat sich bis heute nichts geändert. Auch die vor kurzem veröffentlichte neuerliche Auswertung durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband und den Deutschen Kinderschutzbund kommt zu dem Ergebnis, dass nur jedes siebte anspruchsberechtigte Kind vom Teilhabepaket profitiert. Bei dieser Auswertung ist Hamburg im Übrigen das einzige Bundesland, über das mangels vorliegender Daten keine Aussage zu der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets gemacht werden konnte. (Quelle: Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus. Kurzexpertise Nr. 4/2018 der Paritätischen Forschungsstelle).

Die CDU Hamburg beschließt:

Die CDU Hamburg spricht sich für eine Entbürokratisierung der Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie eine Erhöhung/Ausweitung der Leistungen für die Teilhabe an sozialen und kulturellen Leben aus.

Hierzu wird die CDU Bürgerschaftsfraktion gebeten, sich in der Hamburgischen Bürgerschaft dafür einzusetzen, dass die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket insbesondere im Hinblick auf die Lernförderung sowie die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben – ggf. auch durch ein Landesgesetz – deutlich erhöht und die Inanspruchnahme dieser Leistungen entbürokratisiert werden. Hierbei sind folgende Punkte zu überprüfen:

- 1.) Voraussetzung der Gewährung von Lernförderung unabhängig vom Notendurchschnitt
- 2.) Gewährung von Lernförderung auch für Realschulabschluss und gymnasiale Oberstufe

Geprüft werden soll hierbei auch, welche über den in § 28 SGB II geregelten Sätze hinausgehenden Kosten für Leistungen im Bereich Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Hamburg übernommen werden können.

Die Bundestagsabgeordneten der CDU Hamburg werden gebeten, sich auf Bundesebene für entsprechende Änderungen des SGB II und Erhöhung der Leistungen insbesondere in den Bereichen Lernförderung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Sachleistungs- und Gutscheinsystem) einzusetzen.

Weiterer Weg:

CDU/CSU-Bundestagsfraktion